

1. Allgemeine Richtlinien zur schriftlichen Leistungsmessung

„Wir philosophieren nicht, um zu erfahren, was ethische Werthaftigkeit sei, sondern um wertvolle Menschen zu werden.“ Aristoteles

Im Mittelpunkt des Ethikunterrichts steht die kritische und vertiefte Auseinandersetzung mit grundsätzlichen und aktuellen Fragen der Moral und Modellen der Lebensführung. „Er [...] zielt auf die Beschäftigung mit praktischer Philosophie als einer kognitiven Auseinandersetzung mit menschlichem Handeln sowie auf ethische Reflexion als einer klärenden Untersuchung moralisch-ethischer Grundsätze der Lebensführung [ab].“ (Leitgedanken zum Kompetenzerwerb für Ethik, S. 62)

Der Ethikunterricht umfasst am Gymnasium die Klassenstufen sieben bis zwölf; der Philosophieunterricht umfasst die Kursstufe. Im Sinne eines zielorientierten und spiralcurricularem Unterrichtens und Lernens steht die erfolgreiche Abiturprüfung ab Klasse sieben bereits vor Augen: In der Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge differenziert erfasst werden. Hierzu werden drei Anforderungsbereiche in der schriftlichen Leistungsbemessung unterschieden, deren Beschreibung dabei hilft, die Prüfungsaufgabe zu formulieren, die erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler festzulegen und die erbrachte Prüfungsleistung zu beurteilen. Die geforderte Leistung wird durch den sog. Operator in ihrem Schwerpunkt einem Anforderungsbereich zugewiesen.

Die schriftlichen Leistungsfeststellungsverfahren müssen alle drei Anforderungsbereiche beinhalten, so dass eine Beurteilung ermöglicht wird, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

„Die Anforderungsbereiche lassen sich nicht scharf voneinander trennen. Sie sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen; deshalb ergeben sich in der Praxis der Aufgabenstellung Überschneidungen zwischen den Anforderungsbereichen. Teilaufgaben müssen nicht jeweils nur einem Anforderungsbereich zugeordnet werden. Vielfach kann die geforderte Leistung jedoch überwiegend einem Anforderungsbereich zugeordnet werden. Die Abstufung der Anforderungsbereiche entspricht der zunehmenden Selbständigkeit der geforderten Prüfungsleistung.“ (EPA Ethik, S. 10)

„Die Prüfungsaufgabe [...] erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II (mit ca. 40%) liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III (mit je ca. 30%) berücksichtigt werden, und zwar Anforderungsbereich I in höherem Maße als Anforderungsbereich III.“ (EPA, S. 10)

2. Operatoren in den Fächern Ethik und Philosophie

Im Bereich der inhaltsbezogenen Kompetenzen werden **Operatoren** in Form von **handlungsleitenden Verben** verwendet. Standards legen fest, welchen Anforderungen die Schülerinnen und Schüler gerecht werden müssen. Operatoren sind in der Regel einem von drei Anforderungsbereichen zugeordnet. Nicht in allen Fällen ist eine eindeutige Zuordnung eines Operators zu einem Anforderungsbereich möglich.

Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Anforderungsbereich I: Reproduktion von Wissen

Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang, die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken in einem begrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang.

Beispiele dafür sind: Wiedergabe von gelerntem Unterrichtsstoff (Daten, Fakten, Vorgänge, Begriffe, Formulierungen, Ergebnisse, Argumente); Beschreiben von Situationen, Vorgängen, Bildern u. ä. in einer allgemein geläufigen oder in einer speziell eingeübten Terminologie (Fallanalyse); zusammenfassende Wiedergabe eines Textes oder Darstellung fachbezogener Sachverhalte.

Anforderungsbereich II: Reorganisation und Transfer von Gelerntem

Der Anforderungsbereich II umfasst das selbständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang; die selbständige Anwendung des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen. Dabei kann es entweder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen.

Beispiele dafür sind: Herausarbeiten der Hauptprobleme oder -argumente eines Textes; Erläutern von Textinhalten, Rekonstruieren von historischen oder systematischen Zusammenhängen, ggf. unter bestimmten Fragestellungen; selbständige, sachgemäße Darstellung auch komplexer Zusammenhänge und Texte (ethische Ansätze, kontroverse ethische Problemstellungen, Wechselwirkung zwischen ethischer Überzeugung und sittlichem Verhalten, Gültigkeitsanspruch und Relativität von Werten und Normen); Erläutern wichtiger Kategorien für ethisch-philosophisches Denken und sittliches Verhalten in neuen Zusammenhängen; Erschließen von Texten oder Sachverhalten mit Hilfe von Gelerntem, z. B. einer im Unterricht bearbeiteten ethischen Position; Wiedererkennen bekannter Strukturen in neuen Zusammenhängen, etwa bei der Überprüfung unbekannter Texte auf ihre ethischen und weltanschaulichen Voraussetzungen hin; Übertragen von Begriffen, Vorstellungen, Kontroversen in einen veränderten historischen Kontext (z.B. Wissenschaft und Verantwortung); Anwenden ethischer Kriterien auf Konventionen und Probleme des Alltags.

Anforderungsbereich III: Selbständiges Urteilen, Bewerten und Entwickeln von Problemlösungen

Der Anforderungsbereich III umfasst das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbständigen Gestaltungen, Deutungen, Folgerungen, Begründungen oder Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Denkmethoden bzw. Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgaben geeigneten selbständig ausgewählt und der neuen Problemstellung angepasst.

Beispiele dafür sind: Abschätzen der Möglichkeiten und Grenzen erworbener Fähigkeiten und Kenntnisse zur Lösung einer Aufgabe; Entwickeln neuer Fragen oder Perspektiven zu erworbenen Kenntnissen und erlangten Einsichten; Überprüfen der Stimmigkeit eines Argumentationszusammenhangs; Erörtern des Wahrheits- und Geltungsanspruchs vorgegebener Texte oder Positionen; Wertender Vergleich oder Gegenüberstellung verschiedener Positionen, Fragestellungen und wissenschaftlicher Argumentationsweisen zu ethischen Fragen; Entfalten und Begründen der eigenen Position gegenüber einem ethischen Problem, einer ethischen Theorie, einer kulturellen Tradition oder Fragen der angewandten Ethik; Analyse und Beurteilung von komplexen Problemfällen der Ethik; Verarbeiten erworbener Kenntnisse und erlangter Einsichten bei der Begründung eines selbständigen Urteils; Erörtern der Realisierbarkeit ethischer Werte und Normen in gegebenen Situationen; Nachweis bzw. Begründung der angewandten Arbeitsschritte; Kritische Überprüfung der eigenen Interessen oder Anschauungen.

Quelle: Vgl. EPA Ethik, S. 10-13.

3. Anzahl und Gewichtung schriftlicher Leistungsmessungen in den Klassenstufen

<u>Klassenstufe</u>	<u>Gewichtung mündlich : schriftlich</u>	<u>Anzahl der Klassenarbeiten/ Tests pro Schuljahr</u>	<u>Gewichtung der Anforderungsbereiche</u>
Ethik vierstündig, Klasse 11/12	1:1	2 Klausuren pro Halbjahr	AFB 1 ~ 30% AFB 2 ~ 40% AFB 3 ~ 30%
Ethik zweistündig Klasse 11/12	1:1	1 Klausur pro Halbjahr	AFB 1 ~ 30% AFB 2 ~ 40% AFB 3 ~ 30%
Philosophie zweistündig Klasse 11	1:1	1 Klausur pro Halbjahr	AFB 1 ~ 30% AFB 2 ~ 40% AFB 3 ~ 30%
Klasse 10	1:1	2 Klassenarbeiten in Anlehnung an das Niveau der Kursstufe	AFB 1 ~ 30% AFB 2 ~ 40% AFB 3 ~ 30%
Klasse 9	2:1	1 Klassenarbeit Sozialpraktikumsbericht	AFB 1 ~ 30% AFB 2 ~ 40% AFB 3 ~ 30%
Klasse 7	2:1	2 Klassenarbeiten oder 1 Klassenarbeit plus alternative Leistungsmessung wie Lerntagebuch, Portfolio etc.	AFB 1 ~ 30% AFB 2 ~ 40% AFB 3 ~ 30%

4. Notenverteilung nach prozentualer Leistungserbringung (Klasse 5-10)

Sehr gut	~ 97 %	Die erbrachte Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.
Gut	~ 80 %	Die erbrachte Leistung entspricht den Anforderungen voll.
Befriedigend	~ 60%	Die erbrachte Leistung entspricht den Anforderungen im Allgemeinen.
Ausreichend	~ 50%	Die erbrachte Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.
Mangelhaft	~ 20 %	Die erbrachte Leistung entspricht den Anforderungen nicht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden und die Mängel behebbar sind.
Ungenügend	< 20%	Die erbrachte Leistung entspricht den Anforderungen nicht, die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar scheinen.

5. Kriterien für Klassenarbeiten und Tests

Anforderungen an Aufgabenstellungen bei schriftlichen Verfahren der Leistungsmessung:

- Aufgaben müssen formal richtig und sprachlich präzise sein.
- Aufgabenstellungen sind nicht in Frageform, sondern als Impuls mit passendem Operatorverb zu formulieren.
- Die Aufgabenstellung muss sachlich korrekt sein.
- Die Aufgaben sollen sich auf zentrale Inhalte des Unterrichts erstrecken.
- Die Aufgaben sollen so gestellt sein, dass nicht nur Fachwissen überprüft, sondern auch Kompetenzen überprüft werden können.
- Die Klassenarbeiten/ Tests sollen alle Anforderungsbereiche berücksichtigen.
- Die den Teilaufgaben zugeordneten Verrechnungspunkte sollen den geforderten Leistungen entsprechen.